

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@landtag.thueringen.de

Landesverband Thüringen

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

thueringen@kinderreiche-familien.de
Tel. 0151/54830201

Weimar, 05.04.2024

Stellungnahme Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend-, und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates DS 7/6576

Vorlagen 7/4952 und 7/6105

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme seine
Auffassung zum beigefügten Gesetzentwurf schriftlich darzulegen.

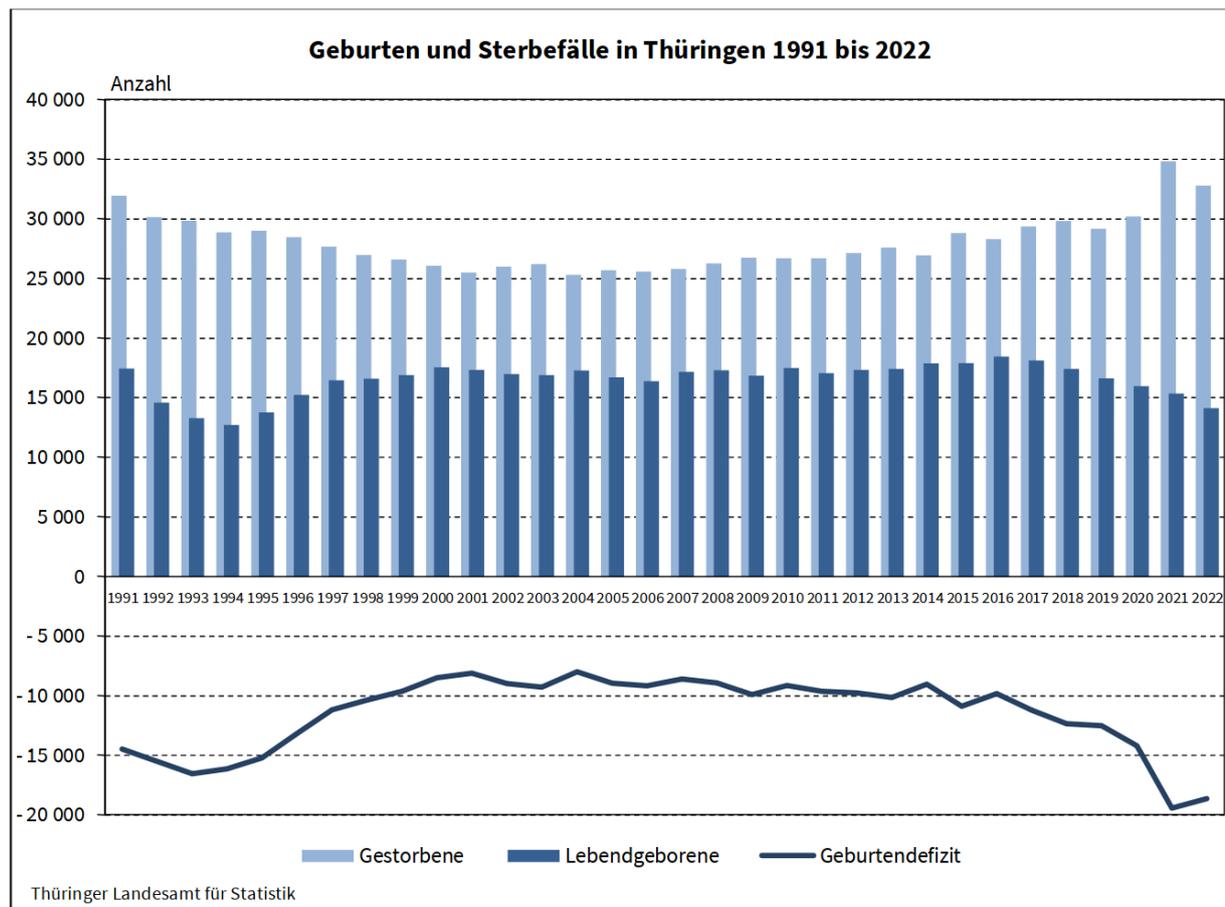
1) Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates

Die Ausführungen zur Drucksache 7/6576 enthalten unter: D. Kosten 2. Finanzielle
Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft folgende Aussage: „Für Bürger und Wirtschaft
entstehen keine Kosten.“

Dazu stellt der Verband fest:

Die verbindliche Festsetzung von Mindestfördersummen für die Bereiche örtliche
Jugendförderung, Schulsozialarbeit, überörtliche Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen
des Landesjugendförderplans und für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben
der Generationen“ verengt den Weg für neue Akteure und verkleinert die finanziellen
Spielräume des Gesetzgebers für zukünftige Haushalte. Neue Aufgaben oder andere
Schwerpunkte können gegebenenfalls nicht realisiert werden.

Dies vor dem Hintergrund stark sinkender Geburten. vgl. Pressemitteilung des Landesamtes für Statistik vom 1.6.2023. https://statistik.thueringen.de/presse/2023/pr_104_23.pdf



Geburtenrückgang seit 2017:

2015 – 17.934	2016 – 18.475	2017 - 18.132	2018 - 17.437
2019 - 16.647	2020 - 15.991	2021 - 15.377	2022 – 14.131

Die zu tragenden Kosten stehen zudem immer im direkten Zusammenhang mit den Steuermitteln, die durch Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft zunächst erbracht werden müssen, ehe eine Umverteilung realisiert werden kann.

Mit der Festschreibung von Fördersummen stärkt der Freistaat Thüringen vor allem die Planbarkeit für die benannten Institutionen, aber nicht direkt für die Familien. Es werden durch diese festverankerte Verteilungspolitik vordergründig vorhandene Strukturen gefestigt, ohne vorherige Prüfung, ob diese Strukturen (inklusive ihres personellen Aufwandes) die effektivste Unterstützungswirkung für Kinder und ihre Familien in Thüringen bilden.

Statt der Festschreibung von Mindestfördersummen präferiert der Verband die direkte Förderung von Familien, um deren Eigenverantwortung und Unabhängigkeit zu stärken. Auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsanalyse sollte dieser Frage nachgegangen werden, um mit öffentlichem Geld die bestmögliche Wirkung für Kinder und Familien zu erzielen.

2) Fragestellungen:

1) Welche Auswirkungen auf die Familienförderung i. S. d. Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes erwarten Sie vom Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU und welche Vor- und Nachteile erwarten Sie von der vorgeschlagenen Streichung der bestehenden Formulierung im § 2 (Begriff der Familie) „unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung“?

Der Verband begrüßt die Definition des Familienbegriffs, welcher auf eine dauerhafte und verbindliche Gemeinschaft abstellt, in welcher Menschen generationsübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen. Der Zusatz „auch“ suggeriert, dass neben der generationsübergreifenden Verantwortung füreinander, weitere Aufgaben übernommen werden, ohne diese zu benennen.

Generationenbeziehungen sind in Zeiten gesellschaftlichen und demografischen Wandels, deren Charakteristika z. B. eine zunehmende Individualisierung sowie eine abnehmende Selbstverständlichkeit und Zuverlässigkeit familiärer Bindungen sind, ein Thema, das der besonderen Aufmerksamkeit und Zuwendung und damit einer gesetzlichen Verankerung im ThürFamFöSiG bedarf. Die Sorge um den Erhalt des Gemeinwesens, um die Sicherung des Humanvermögens und zentraler Fürsorge- und Sozialisationsaufgaben haben dabei besondere Priorität. Gerade in gelebten Generationenbeziehungen geht es um die füreinander spezifische Funktion zwischen Menschen unterschiedlichen Alters, welche diese erfüllen (sollen) und das Verhältnis der alten, mittleren und jungen Generation betreffen. Die wechselseitige Verbundenheit der gleichzeitig lebenden Generationen und zugleich ihre Bezogenheit auf künftige Generationen kennzeichnet Familie.

Nach allgemeinem Verständnis lässt sich Familie als Lebensgemeinschaft und umfassendes Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern begreifen. Maßgeblich ist weder, ob die Eltern eine Ehe oder (Lebens-)Partnerschaft führen, noch ob die Kinder eigene Kinder der Eltern oder Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder sind. Ferner spielt es keine Rolle, ob die Kinder minderjährig sind oder nicht sowie ob sie aus einer Partnerschaft oder Ehe der Eltern oder aus mehreren hervorgegangen sind. Vor diesem Hintergrund wird der weite Familienbegriff, ohne die ausdrückliche Nennung von „Ehe“ und „Lebensgemeinschaft“ durch die Begrifflichkeiten „dauerhaft“ und „verbindlich“ konkretisiert.

Das Bundesverfassungsgericht definierte 1992 eine eheähnliche Lebensgemeinschaft „als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft, die keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindung auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Es müssen zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.“

Indizien für eine Lebensgemeinschaft und damit für Familie sind:

- auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft
- gemeinsames Wirtschaften
- gemeinsame Lebensführung
- Versorgung von Kindern
- Verfügungsmacht über die Konten des Partners
- nach außen erkennbare Intensität der Beziehung

Für den Bundesgerichtshof liegt eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ frühestens nach 2 bis 3 Jahren des Zusammenlebens vor. Bei einem kürzeren Zusammenleben der Partner kann an die Stelle der „Dauer“ der Umstand des gemeinsamen Aufziehens eines Kindes treten.

Die sexuelle Orientierung der Partner ist unerheblich für den Begriff der Familie. Abzustellen ist auf die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft/Partnerschaft mit generationsübergreifender Verantwortung.

2) Welche Vor- und Nachteile erwarten Sie vom Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU zu, § 4 a (Landesfamilienbeirat) im Vergleich zu den bestehenden Regelungen bezüglich des Landesjugendhilfeausschusses §§ 7,8 und 9 ThürKJAHG – insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder, Amtszeit und Sitzungshäufigkeit?

Ergänzend zu den Ausführungen des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen ist es wünschenswert, dass dem Gremium (Landesfamilienrat) angehörende Verbände und Institutionen als eigenen Aufgabenschwerpunkt den Bereich „Familie“ vorrangig bearbeiten und entsprechende Fachexpertise einbringen.

Für Rückfragen steht der Verband zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Konrad
Geschäftsführerin KRFT e.V.